

BVGer E-399/2022 vom 19. Januar 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-01-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-399_2022_d20220119

FR: TAF E-399/2022 du 19 janvier 2022

IT: TAF E-399/2022 del 19 gennaio 2022

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren) | Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren); Verfügung des SEM vom 19. Januar 2022

Erwägungen

E. 26

Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (sog. Aufnahmerichtlinie), ergeben, dass unter diesen Umständen die Anwendung von Art. 3 Abs. 2 Satz 2 Dublin-III-VO nicht gerechtfertigt ist, dass die Beschwerdeführerin die Anwendung der Ermessensklausel von Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO respektive der – das Selbsteintrittsrecht im Landesrecht konkretisierenden – Bestimmung von Art. 29a Abs. 3 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 (AsylV 1, SR 142.311) fordert, gemäss welcher das SEM das Asylgesuch "aus humanitären Gründen" auch dann behandeln kann, wenn dafür gemäss Dublin-III-VO ein anderer Staat zuständig wäre, dass in der Beschwerde in diesem Zusammenhang gerügt wurde, die Vorinstanz habe hinsichtlich der ihr zur Kenntnis gebrachten schweren psychischen Erkrankung der Beschwerdeführerin den Sachverhalt im Hinblick auf die Anwendung der Souveränitätsklausel nicht rechtsgenügend abgeklärt und sei ihrer Pflicht zur gesetzeskonformen Ermessensausübung sowie der Begründungspflicht nicht nachgekommen, dass das SEM gehalten gewesen wäre, ihren gesundheitlichen Problemen Rechnung zu tragen und abzuklären, ob im Falle einer Überstellung nach Italien eine baldige und wesentliche Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes drohe, dass überdies nicht ersichtlich sei, weshalb vorliegend von der gemäss der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bestehenden Anforderung abgewichen worden sei, im Falle schwer erkrankter Asylsuchender

E-399/2022 Seite 7 individuelle Zusicherungen bei den italienischen Behörden betreffend die Unterbringung und Gewährleistung der notwendigen medizinischen Versorgung einzuholen, dass das Bundesverwaltungsgericht im Rahmen des Referenzurteils E-962/2019 vom 17. Dezember 2019 seine bisherige Praxis zu Italien respektive zur Frage von Überstellungen dahingehend konkretisierte, dass es vor dem Hintergrund der dort für Asylsuchende herrschenden Verhältnisse bestimmte, dass das SEM im Falle von Familien und schwerkranken Personen, die auf eine lückenlose Versorgung angewiesen sind, bei den italienischen Behörden vorgängig eine individuelle Zusicherung betreffend die Gewährleistung der nötigen Versorgung und Unterbringung einholen muss (vgl. dazu E. 6 insbesondere E. 6.2.9 des Referenzurteils), dass bereits den erstinstanzlichen Akten Hinweise auf eine erhebliche psychische Beeinträchtigung der Beschwerdeführerin zu entnehmen waren (vgl. Protokoll des rechtlichen Gehörs vom 18. November 2021,

Schreiben des Gesundheitsdienstes des BAZ B. _____ vom 24. November 2021), dass gemäss den mit der Beschwerde eingereichten Dokumenten die Beschwerdeführerin am 19. Januar 2022 zur psychiatrischen Betreuung an Dr. med. D. _____, E. _____, überwiesen wurde (vgl. Überweisungsschreiben vom 19. Januar 2022), dass dieser eine Posttraumatische Belastungsstörung, eine Anpassungsstörung sowie eine schwere depressive Episode mit suizidaler Äusserung diagnostizierte und die Beschwerdeführerin zur weiteren Behandlung an das Psychiatriezentrum F. _____ überwies (vgl. Zuweisungsbericht vom 25. Januar 2022), dass somit gemäss Aktenlage erhebliche Anhaltspunkte für ernstzunehmende gesundheitliche Probleme der Beschwerdeführerin vorliegen, dass eine abschliessende Würdigung der Frage nach dem Umfang der Erkrankung und der Behandlungsbedürftigkeit gestützt auf die derzeit vorliegenden Kurzberichte (und vorläufigen Diagnosen) nicht möglich ist, dass sich demnach der medizinische Sachverhalt im Hinblick auf die Anwendung der Souveränitätsklausel als nicht hinreichend abgeklärt erweist (vgl. Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 12 VwVG; Art. 106 Abs. 1 Bst. b AsylG),

E-399/2022 Seite 8 dass es angezeigt ist, die Sache zur Durchführung der erforderlichen weiteren Abklärungen und zur Neubeurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen, dass diese dazu anzuhalten ist, umfassende medizinische Arztberichte einzuholen, aus denen hervorgeht, welche physischen und psychischen Beschwerden vorliegen und wie deren Behandlungsverlauf auszusehen hat, dass anhand der aktualisierten medizinischen Fakten von der Vorinstanz basierend auf der Rechtsprechung abzuklären sein wird, ob adäquate Therapiemöglichkeiten sowie angemessene Unterbringungsmöglichkeiten in Italien vorhanden sind, oder im Falle einer Überstellung mit einer baldigen und wesentlichen Verschlechterung des Gesundheitszustandes der Beschwerdeführerin zu rechnen wäre, dass das SEM im Falle einer bestehenden Vulnerabilität der Beschwerdeführerin entweder Zusicherungen der italienischen Behörden hinsichtlich angemessener Unterbringung und medizinischer Versorgung einzuholen oder aber im Sinne von Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO einen Selbsteintritt auf der aktualisierten Aktengrundlage zu prüfen hätte (vgl. etwa Urteile des BVerfG F-1968/2020 vom 4. August 2020 E. 4.4.6, F-2792/2020 vom 5. Juni 2020 S. 5 ff. oder D-4228/2019 vom 30. März 2020 E. 6.4), dass nach dem Gesagten die angefochtene Verfügung vom 19. Januar 2022 in Gutheissung der Beschwerde aufzuheben und die Sache zur vollständigen und richtigen Sachverhaltsabklärung sowie zur Neubeurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen ist, dass bei diesem Ausgang des Verfahrens keine Verfahrenskosten zu erheben sind (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG) und das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung damit gegenstandslos wird (ebenso wie – aufgrund des Entscheids in der Sache – die Anträge auf Herstellung der aufschiebenden Wirkung und auf Befreiung von der Kostenvorschusspflicht), dass die Beschwerdeführerin auf Rechtmittellebene durch die ihr zugewiesene Rechtsvertretung im Sinne von Art. 102f Abs. 1 in Verbindung mit Art. 102h Abs. 3 AsylG vertreten war, deren Leistungen vom Bund nach Massgabe von Art. 102k AsylG entschädigt werden, weshalb keine Parteienentschädigung zuzusprechen ist (vgl. auch Art. 111 later AsylG).

E-399/2022 Seite 9

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.